

INFORMATIONEN ZUR EU-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 2-SEPTEMBER 2002

FRISTEN BEI DER UMSETZUNG

Bereits vor der in Artikel 14 explizit ausgeführten Möglichkeit, Zeitplan und Arbeitsprogramm der Bewirtschaftungspläne zu kommentieren, fallen wichtige Entscheidungen, die das EU-weit anzustrebende Gewässerschutzniveau wesentlich mitbestimmen. Schon jetzt laufen die Vorbereitungen zur Klassifizierung der Gewässer und zur Bestimmung der Referenzbedingungen. Die Landeswassergesetze und Verordnungen müssen bis Ende 2003 unter Dach und Fach sein. In den Übersichtsplänen (2004) wird eine ökonomische Analyse der Gewässernutzung ebenso enthalten sein, wie eine Liste der Schutzgebiete (FFH - Natura 2000, Vogelschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete) wobei noch unklar ist, ob auch nationale Schutzgebiete aufgenommen werden oder nicht.



		WASSERRAHMEN- RICHTLINIE
Einstufung der zu überprüfenden Stoffe in prioritäre Stoffe und prioritäre gefährliche Stoffe	20.11. 2002	ZEITPLAN BIS 2006
EU-Wasserdirektoren entscheiden über die Leitlinien (vgl. WRRL-INFO 1)	22.11. 2002	
Europäisches Parlament und Rat erlassen eine Grundwasser-Tochterraichtlinie	Ende 2002	
Bestimmung der Flußgebietseinheiten und zuständigen Behörden, Erlaß v. Rechts- u. Verwaltungsvorschriften	Ende 2003	
Übersichtspläne zur Charakterisierung und Bestandsaufnahme der Flußgebiete, potentielle Gewässergefährdung ermitteln	Ende 2004	
EU-Kommission überprüft erstmals die Liste prioritärer Stoffe (danach jeweils alle 4 Jahre)	Nov. 2005	
EU-weit abgestimmte Bestimmung des „Guten Zustands“, arbeitsfähige Monitoringnetze, Zeitplan und Arbeitsprogramm für Bewirtschaftungspläne	Ende 2006	

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG NACH WASSERRAHMENRICHTLINIE

Artikel 14 der EU-WRRL legt fest, daß die Mitgliedsstaaten die aktive Beteiligung interessierter Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern. Für die konkrete Ausgestaltung erging in der Bundesrepublik Deutschland ein Regelungsauftrag an die Länder.

Für den Bereich der flußgebietsweiten Bewirtschaftungspläne und ihrer Entwürfe bestimmt die Richtlinie ausdrücklich eine Informations- und Anhörungspflicht. Gängige Auffassung des Bundesumweltministeriums ist allerdings, daß kein Erörterungstermin stattfinden muß und gegen den fertigen Plan auch keine Möglichkeit der Klage besteht. Diese Rechtsmittel würden nach dieser Lesart erst greifen, wenn die Planungsverfahren zu den einzelnen Maßnahmen eingeleitet werden.

Überhaupt scheinen die Bundesländer insgesamt dazu zu neigen, nur Minimalvorgaben des Artikel 14 WRRL in ihre Landeswassergesetze zu übernehmen. Dieser Eindruck entsteht jedenfalls beim Studium der von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser entworfenen Musterverordnung, an der sich die Umsetzung der WRRL in die Landeswassergesetze orientiert. Der interessierten Öffentlichkeit hat die LAWA diese Musterverordnung allerdings noch nicht einmal vorgestellt.



Treffen des Netzwerks Flußlandschaften am 11. August am Flußufer in Magdeburg; Umweltverbände und Bürgerinitiativen wie hier sind nur ein Teil der „interessierten Stellen“.

Etwas ambitionierter liest sich dagegen der Entwurf der Handlungsempfehlung, den die EU-Arbeitsgruppe 2.9 (Best Practice in River Basin Planning) vorlegte. Dort werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, sofort statt erst 2006 mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beginnen. Die Dokumente dazu stehen im Internet unter <http://www.wrml-info.de/> Stichwort Partizipation zum herunterladen bereit.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung umfaßt die aktive Beteiligung, die Beratung und den Zugang zu Informationen. Die aktive Beteiligung kann im besten Fall bis zur Mitentscheidung reichen. Bei der Beratung gilt die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung als Minimalvorgabe. Zur besseren Verdeutlichung der wesentlichen Schwerpunkte für die Mitwirkung der Umweltverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hilft ein Blick auf den umseitigen Zeitplan.

Die Frage, welche Landesbehörden die Koordination für welche Teileinzugs- und Bearbeitungsgebiete übernehmen sollen, scheint mittlerweile flächendeckend geklärt. Damit sind auch die Ansprechpartner für den Zugang zu den Informationen benannt. Der Umgang mit „interessierten Stellen“, zu denen sich auch die Umweltverbände rechnen dürfen, unterscheidet sich jedoch von Bundesland zu Bundesland.

Bei der Verbändebeteiligung zu Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz, die das Bundesumweltministerium in Bonn veranstaltete, fanden sich allerdings auch reihenweise Vertreter des Verbands der Chemischen Industrie, der Landwirtschaft, der Industrie- und Handelskammer ein, deren Interessenlage nicht notwendig mit den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie



Einbeziehung von weiteren „interessierten Stellen“: Außenminister Fischer zu Gast beim Netzwerktreffen an der Elbe. Bei dieser Gelegenheit spricht er sich für eine „neue Flußpolitik“ aus und sagt zu, sich für die Elbe einzusetzen.

übereinstimmt. Eine ähnliche Konstellation findet sich auch bei den Arbeitsgruppen, soweit sie auf Landesebene oder auf Ebene der Bearbeitungsgebiete eingerichtet wurden.

Die Bereitstellung der entsprechenden personellen Kapazitäten sind für die Umweltverbände nur bei übergreifender Kooperation und Absprache zu bewältigen.

Michael Bender